

BRASILIEN

Beschluss Nr. 280 vom 3. Mai 2021 über Anforderungen für polierte Reiskörner (*Oryza sativa*)

(Portaria N° 280, de 3 de maio de 2021)

Quelle: Amtsblatt Nr. 83 vom 05.05.2021, Seite 3

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 12.05.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

BESCHLUSS NR. 280 VOM 3. MAI 2021

Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die
Einfuhr von polierten Reiskörnern (*Oryza sativa*) jeglicher
Herkunft

...

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von polierten Reiskörnern (*Oryza sativa*) (Kategorie 2) jeglicher Herkunft, ausgenommen aus den Ländern des MERCOSUR, werden festgelegt.

Art. 2 Einer Sendung mit polierten Reiskörnern ist ein Pflanzengesundheitszeugnis, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Herkunftslandes ausgestellt wurde, beigefügt.

Art. 3 Die Sendung wurde im Herkunftsland mit 2 g/m³ Phosphin für 120 Stunden bei einer Temperatur von mehr als 25 °C oder 144 Stunden bei einer Temperatur zwischen 15 und 25 °C behandelt.

Einzigster Absatz. Die Angaben zur Behandlung sind in die entsprechende Rubrik des Pflanzengesundheitszeugnisses einzutragen.

Art. 4 Die Sendungen unterliegen an der Einlassstelle der Kontrolle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Probenahme für einen pflanzengesundheitlichen Test in einem amtlichen oder einem vom Ministerium für Landwirtschaft, Tierzucht und Ernährung (MAPA) akkreditierten Labor.

§ 1 Die Kosten für die Einsendung der Proben und den pflanzengesundheitlichen Test trägt der Beteiligte.

§ 2 Der Beteiligte kann nach dem Ermessen der Überwachungsbehörde als Verwahrer der restlichen Sendung bis zum Abschluss des Verfahrens durch die Überwachungsbehörde fungieren.

Art. 5 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die NPPO des Herkunftslandes benachrichtigt, und die NPPO Brasiliens kann die Einfuhr von polierten Reiskörnern bis zum Abschluss des Falls aussetzen.

Art. 6 Den Nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPO) der Herkunftsländer wird eine Frist von 360 (dreihundertsechzig) Tagen eingeräumt, um ihre Verfahren zur Anwendung der Anforderungen auf polierte Reiskörner anzupassen.

§ 1 Während der oben genannten Frist werden die in den Artikel 2 und 3 dieses Beschlusses genannten Anforderungen nicht auf polierte Reiskörner angewendet.

Art. 7 Dieser Beschluss tritt am 4. Mai 2021 in Kraft.

JOSÉ GUILHERME TOLLSTADIUS LEAL